**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri
**Band:** 73-74 (1982-1983)

**Artikel:** Ein "Ehebrief" von 1745 aus Ursern
**Autor:** Christen, Alex
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-405791

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Ein «Ehebrief» von 1745 aus Ursern

*Von Dr. iur. Alex Christen, Altdorf*

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts kam es nicht selten vor, dass auch im alten Land Uri Brautleute vor Eingehung der Ehe ihre finanziellen Verhältnisse vertraglich zu ordnen versuchten.[1] Dazu bestand damals umsomehr Veranlassung, als die geltenden Gesetze ganz allgemein das eheliche Güterrecht kaum oder nur rudimentär ordneten. So bestimmte das alte Urner Landbuch[2] unter dem vielsagenden Obertitel «Weibergut, Bevogtete und Waisenpflegen» in Bestätigung älterer Gesetzeserlasse vorerst kurz im Art. 111 «Alles Weibergut in hiesigem Kanton soll durch's Gesetz bevogtet seyn», um dann im Art. 112 entsprechend dem Art. 116 des ältern Landbuches fortzufahren:

> Frauengut soll bey ihrem Mann noch schweinen noch wachsen, und was eine Frau erweisen kann, dass sie zum Mann gebracht, soll laufenden Schulden vorgehen, wenn sie auch keine Sicherheit oder Pfand hat; es wäre dann, dass sie dem Mann geholfen, das Gut ungebührlich durchjagen, in welchem Fall ein Gericht entscheiden soll, ob dann den laufenden Schulden vorgehen oder gleich sein soll. Die Morgengab aber soll den laufenden Schulden gleich gehalten werden, es wäre dann, dass sie Satzung oder Pfand dafür hätte. Auch ist die Frau nicht schuldig für den Mann zu bezahlen.

Eine wesentliche, praktische Voraussetzung für einen solchen Ehevertrag war freilich das Vorhandensein angemessenen Vermögens wenigstens auf der einen Seite des künftigen Paares, was wohl auch einer gehobeneren gesellschaftlichen Stellung der beiden Brautleute gleichzusetzen war. Ein solch feierlicher Ehekontrakt wurde zudem stets auch mit der ausdrücklichen Zustimmung der beidseitigen Eltern und unter Assistenz weiterer Angehöriger oder Freunde abgeschlossen.

Wenn wir nun neben Ehekontrakten aus dem alten Land Uri auch einen solchen aus dem damals noch autonomen Gotthardstaat Ursern finden, so kann dies nicht verwundern, waren doch dort die oben genannten Voraussetzungen, nämlich ein gutbürgerlicher Wohlstand besonders in Andermatt durchaus allgemein vorzufinden.

Im «Gemälde der Schweiz»[3] bemerkt der Urner Historiker Dr. Karl Franz Lusser über die Andermatter, aber nicht ohne Spitze:

[1] Hist.NBl.1965/1966, C.F. Müller, «Contract de mariage» eines Urner Offiziers in Saarlouis vom 19. August 1792.

[2] Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Ury, gedruckt bei Franz Xaver Zgraggen 1823.

[3] Gemälde der Schweiz, IV, der Kanton Uri von Karl Franz Lusser, Dr. Med., 1834.

Obwohl Andermatt im Jahre 1799 durch wiederholte Plünderung und den Druck ungeheurer Einquartierung sehr gelitten, so half ihm doch seine für den Transithandel etc. so günstige Lage bald wieder auf, und wirklich gehören mehrere seiner Einwohner unter die wohlhabendsten des Kantons, irrig wurden sie aber auch unter die thätigsten desselben gerechnet; denn wenn die Geschäfte, welche der Waarentransit, etwas Käse-, Reis- und Weinhandel erheischen, abgethan sind, so stehen sie müssig und Witz auskramend herum, oder sammeln sich beim Schoppen.

Das schrieb Lusser freilich hundert Jahre später, sicher aber auch schon für damals zutreffend. Der geneigte Leser wird zudem versucht sein, Vergleiche auch mit heute anzustellen.

Zu den reichern Familien gehörten damals zweifellos auch die beiden Brautleute: *Johann, Josef, Ferdinand Russi,* ehelicher Sohn des Talbürgers *Baltasar Russi,* sowie seine Braut *Maria, Catharina, Constantia Christen,* eheliche Tochter von Ratsherr *Johann Christen,* die sich mit feierlicher Urkunde am 20. Januar 1745 versprachen, die Ehe einzugehen. Abgefasst und unterschrieben wurde das folgenschwere Dokument durch *Carl-Anton Christen,*[4] wobei die beidseitigen Väter assistierten und *Franz-Nikolaus Danioth,* sowie *Franz Christen*[5] als Zeugen mitwirkten.

Wenn der Bräutigam dabei seiner Zukünftigen ausserdem eine «Morgengabe» von nicht weniger als hundert Kronen versprach,[6] so war dies für die damaligen Zeiten sicher keine Kleinigkeit und bezeugt neben den guten Finanzen des Herrn Russi wohl auch dessen Wertschätzung seiner künftigen Ehefrau gegenüber. Die «Morgengabe» war nach altem Brauch das «Brautgeschenk» des jungen Gatten am Morgen nach der «Brautnacht» — ursprünglich wohl als «pretium virginitatis» gedacht — und bestand meistens in einem Schmuckstück, hier einem Ring, und wohl auch in einem Geldgeschenk, hier eben jene hundert Kronen, oder sonstigem Vermögenswert.[7]

Dass auch die Kleiderfrage für die Braut schon damals nicht nebensächlich war, zeigt die vertragliche Verpflichtung des Bräutigams, seine Frau stets ehrbar und standesgemäss zu kleiden. Für den Witwenstand wurde ihr ausserdem freie Wohnung zugesichert.

Freilich auch Bräutigam Russi verstand es offenbar, seine Interessen zu wahren. So verpflichtete sich der Brautvater in der nämlichen Urkunde, seine

[4] Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir als Verfasser des Dokumentes in Carl-Anton Christen den Talammann sehen, welcher 1753/55 und wieder 1765/67 dieses Amt inehatte.

[5] Im Zeugen Franz Christen vermutet man wohl mit Recht den alt Talammann, der diese Würde dreimal bekleidete, nämlich 1688/90, 1695 und 1709 (Hist.NBl.1967/68).

[6] Hist.NBl.1979/1980, A. Püntener, Urner Münz- und Geldgeschichte. Bei der amtlichen Umrechnung der alten Münzwerte auf Grund des eidgen. Münzgesetzes von 1850 wurden 100 Goldkronen mit ca. Fr. 1 200.- und 100 Gulden mit ca. Fr. 175.- gewertet.

[7] Der Geschichtsfreund, 134.Bd.1981, «Die Morgengabe» von Angelo Garovi.

Tochter zu halten wie die andern und ihr zweihundert Gulden[6] Aussteuer mitzugeben oder jährlich zehn Gulden Zins. Es wird dabei auf einen «ersten Ehesachbrief» verwiesen, den wir freilich nicht kennen.

Weitere Angaben über die Vertragsparteien und weitern Persönlichkeiten sind aus der Urkunde selbst leider nicht zu entnehmen, doch gibt uns das Geschlechterbuch des Pfarrarchivs Andermatt noch einige zusätzlichen Angaben. Der Brautvater stammte aus Realp und hatte sich am 26. April 1706 mit Anna Catharina Christen verehlicht. Die Braut selbst, als achtes von zehn Kindern, war am 20. April 1722 getauft worden. Ungefähr einen Monat nach dem urkundlich festgelegten Eheversprechen, am 4. Februar 1745 führte sie der junge Russi zum Altar. Das war mitten in der Fasnacht und so gab es wohl ein frohes Fest, an dem Gross und Klein, das ganze Dorf teilhatte.

Vom weitern Fortgang der Ehe wissen wir aus den gleichen pfarramtlichen Quellen nur, dass die nunmehrige Frau Russi nicht weniger denn zehn Kindern das Leben schenkte, von denen freilich, wie es scheint, eine grössere Zahl gleich nach der Geburt starb. Kinderreichtum und Kindersterblichkeit gingen damals handinhand.

Man wäre versucht, nach dem eigentlichen Hintergrund dieses «Ehebriefes» zu forschen, denn ein solcher war doch immerhin nichts alltägliches. Aber auch hierüber schweigt sich das Dokument aus. Es sei dies daher der Fantasie des Lesers anheimgestellt. Immerhin entbehrt das Dokument ganz allgemein nicht kulturgeschichtlichen Interesses.

* * *

In Gottes Namen Amen.

Anno 1745 Die 20. January in Urseren ist Ehrbarer undt Vorbedachtsamer Hyrat beschlossen worden wie folget.

Erstlich nimbt Herr Baltisar Russis ehlicher Sohn mit Namen Johannis Joseph Ferdinand Herrn Rathsherr Johannis Christen sin Ehliche Dochter mit Namen Maria Cathrina Constanthia zum heiligen Sacrament der Ehe undt verspricht sälbe bruth in Ersten Tägen nach christlichem bruch zur kilen zuo fieren.

2. Verspricht der Hochzitter der Hochzittery for den Ersten byschlaf Chronen hundert Morgetgab Zum anderen verspricht er Iren wan sie solte in Wittwenstandt komen behusig sambt garten so lang sie in Witwenstandt verblibe item verspricht der hochzitter der hochzitteri ein Ehrbare kleidung sambt ring nach ihren stand gemäss.

3. Verspricht der hochzitteri Herr Vatter ein dochter zuo halden wie die anderi als nämlich verspricht ehr ihren guldi zweihundert fir ihr Heimstier old guldi zächen järlichen Zins der hochzitteri Herr Vatter behaldet ihm aber for

der sohn um billichen firderlig zuo betrachten wie es aber in dem Ersten Ehesachbrief auch geschriben stött.

Undt ist darbi gesin beidersitz den hochzitteren Vätter sambt Herr frantz Niclaus Daniott frantz Christen

Ich Carli Anthoni Christen
Erkenne wie obstöt.

* * *

Die aus einem Papier-Doppelbogen gefertigte Urkunde trägt die Dorsualnotiz «Ehesachbrief lutt hierin zuo sächen».